

# **Regional-KODA Nord-Ost**

## **Mitarbeiterseite**

### **Bericht zur Sitzung der Regional-KODA Nord-Ost am 28. / 29. August 2024 in Magdeburg**

#### **1. Ausgleich von „Mehrarbeit“ bei Teilzeitbeschäftigten (§ 7 Absatz 6, 7 und 7a DVO)**

Seit dem 1. Januar 2022 gibt es in der DVO eine gesonderte Regelung zum Ausgleich von Mehrarbeit bei Teilzeitkräften. Ursprünglich wurde Mehrarbeit in Freizeit abgegolten, während Überstunden mit zusätzlichem Entgelt und einem Zeitzuschlag pro Überstunde abgegolten wurden.

Die Mitarbeiterseite hatte hier eine Ungleichbehandlung in den Regelungen gesehen, weil Vollzeitkräfte Entgelt und einen Zuschlag bekommen, Teilzeitkräfte allerdings nicht, obwohl beide länger arbeiten als vertraglich vorgesehen.

Die gesonderte Regelung wurde damals von dem Vermittlungsausschuss der Regional-KODA Nord-Ost vorgelegt und von der KODA inhaltlich beschlossen.

Danach werden Mehrarbeitsstunden Teilzeitbeschäftigter genauso abgegolten wie Überstunden Vollzeitbeschäftigter, wenn die Mehrarbeits- bzw. Überstunden nicht innerhalb von drei Monaten nach Anfall ausgeglichen werden.

Die Laufzeit der Regelung endet am 31.12.2024. Da sich bis dato keine Regelung im öffentlichen Dienst abzeichnet, der Europäische Gerichtshof allerdings auch von einer Ungleichbehandlung ausgeht,

haben wir jetzt eine erneute Beschlussvorlage eingereicht, die die aktuell geltende Regelung entfristet.

Die Dienstgeberseite wollte allerdings erst im November über die Beschlussvorlage beraten, da noch Fragen geklärt werden sollten. Daraufhin hat die Mitarbeiterseite der Dienstgeberseite den Vorschlag unterbreitet ihre Beschlussvorlage dahingehend zu ändern, diese Regelung bis 31.12.2025 zu befristen. Dem konnten die Dienstgeber nicht zustimmen und es wurde über unsere ursprüngliche Beschlussvorlage (Entfristung der aktuellen Regelung) abgestimmt. Das Ergebnis war unentschieden und damit war die Beschlussvorlage abgelehnt.

## **2. Verlängerung / Neuaufnahme der Regelung zur Altersteilzeit Anlage 5a und b DVO**

In den vergangenen Tarifverhandlungen des öffentlichen Dienstes wurde regelmäßig die Regelung zur Altersteilzeit verlängert. Bei der letzten Tarifrunde ist dies nicht geschehen und unsere Regelung in der DVO ist zum 31.12.2023 ausgelaufen.

Es handelt sich hierbei jeweils um „Kann“ Bestimmungen, d.h. der Mitarbeiter kann einen Antrag stellen und der Dienstgeber kann dem zustimmen oder auch nicht.

Die Mitarbeiterseite wollte nun diese Regelung wieder in Kraft setzen. Die Dienstgeberseite wollte die Regelung nicht mehr in der DVO haben, aber es wäre jederzeit möglich individuell einen Antrag zu stellen und diesen einzelvertraglich zu regeln. Die Beschlussvorlage wurde unentschieden abgelehnt. Nun gibt es für Mitarbeitende, die dennoch in Altersteilzeit gehen möchten, nur die Möglichkeit individuell einen Antrag bei ihrem Dienstgeber zu stellen.

